



Gemeinde Hebertshausen

Am Weinberg 1 – 85241 Hebertshausen
Tel.: 08131 29286-0 / Fax: 08131 29286-200
E-Mail: poststelle@hebertshausen.de - Internet: <https://www.hebertshausen.de>

Hebertshausen, 27.12.2024

Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung (Art. 6 BayStrWG)

Inhalt:

An die bestehende Angerstraße wurde in südlicher Richtung über den Prittlbach ein neues Brückenbauwerk errichtet und die Angerstraße bis zu der neuen Einmündung in die Kirchstraße verlängert. Die Verlängerung der Angerstraße ist als Ortsstraße zu widmen und in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen.

Begründung:

1. Straßenbeschreibung

Straße:	Angerstraße
Stadt/Gemeinde:	Hebertshausen;
Landkreis:	Dachau;
Widmungsbeschränkung:	;
Flurnummern:	167/, Gemarkung Prittlbach; 197/15, Gemarkung Prittlbach; 197/3, Gemarkung Prittlbach;
Anfangspunkt:	Einmündung in die Dorfstraße
Endpunkt:	Am Prittlbach SW Eck Flst. 56/3; Einmündung in die Kirchstraße; NW Eck der Fl.-Nr. 197/12;
Länge:	0,249 km;
Baulastträger:	Gemeinde Hebertshausen; Gemeinde Hebertshausen;



2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete Straße ist als Ortsstraße zu widmen.

3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:

30.07.2025

Tag der Verkehrsübergabe:

Tag der Ingebrauchnahme für neuen Verwendungszweck:

Tag der Sperrung:

Die Widmungsunterlagen können im Bauamt der Gemeinde Hebertshausen, Am Weinberg 1, Zimmer 1.6 während der Sprechzeiten Montag – Freitag von 8.00 bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 bis 18:00 Uhr eingesehen werden.

4. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am: 15.07.2025

Abgenommen am: 30.07.2025

~~1. Bürgermeister Richard Reischl~~
2. BGM Maier Gustav

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erheben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VWGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.